

RS UVS Niederösterreich 1992/07/20 Senat-NK-91-023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1992

Rechtssatz

Wird rund ein Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit mit ausbildungsfremden Tätigkeiten verbracht, dann hat der Lehrberechtigte seine im §9 BAG festgesetzten Pflichten gröblich verletzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at